Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

William Thompson

Grundlehre von der Geschichte, von der Ausübung, und von den Rechten der Handlung : zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen entworfen

Erster Theil

Heidesheim: in der Philanthropischen Buchhandlung, 1777

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883602628

Band (Druck) Freier Zugang



Vb
3011

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883602628/phys_0001
DFG

~~LXXVII. XV.~~

77. 6. 4.

Vb – 3011.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883602628/phys_0002
DFG

Grundlehren

von der

Geschichte, von der Ausübung

und von den Rechten

der Handlung,

zum Gebrauch

öffentlicher Vorlesungen entworfen

von

H. L. Ibbeken,

Königl. Preuß. Admiralitätsrathe.

Erster Theil.

Heidesheim,

in der philanthropinischen Buchhandlung

1777.

Ex Bibliotheca Gustaviensis

Vorbericht
zum ganzen Werke.

Den Satz, daß die Armuth ein Volk berechtige, andre Nationen zu vervortheilen, kan wohl keiner, der das wahre Cameralwesen kennt, als cameralistisch gut, annehmen. (*)

(*) Ich muß hier gleich Anfangs anmerken, daß ich unter Cameralwissenschaften mehr verstehe, als die Hebung der Kron-

Ich wüste keinen Staat, der nicht an sich selbst theils, und theils durch Verbindungen mit andern Nationen, sich Einkünfte, und seinen Bürgern Lebensunterhalt verschaffen könnte.

Die ergiebige Quelle aller menschlichen Befriedigungen, die Erde zu öf-

---

Krongefälle, und Erdenkung neuer Auflagen. Nach meinem Begriffe, muß der Cameralist, dessen Amt von ihm fordert, die öffentlichen Einkünfte zu verbessern, wissen, der Wurzel des Staats, deren Zweige mehr Frucht tragen sollen, neue Kraft zu geben; damit sie ihre aufsteigende Säfte vervielfachen könne.

öfnen, und zu bearbeiten, ist ohne Widerspruch die glücklichste Beschäftigung eines Volks, und bleibt allemal das interessanteste Augenmerk eines Regenten: Denn dieser Betrieb ist das Urgeschäfte des Weltbürgers, die Grundlage jedes Kommerzes, und die Seele des wahren Cameralwesens.

Die Einkünfte des Staats zu vermehren, ist allerdings die Obliegenheit eines Cameralisten, und besitzt er die nöthigen Kenntnisse, kan er mit gutem Erfolg arbeiten.

Es frägt sich demnach; welche sind diese Kenntnisse? — Er muß die Produkte seines Landes kennen, und dem Volke muß er Anleitung geben können, sie recht zu benutzen.

Ich wenigstens kenne keinen andren häuslichen Reichthum eines Landes, als den, welchen die Erde hergiebt; und aus der richtigen Anwendung dieser Produkten, seh' ich die Einkünfte des Staats und die Erhaltung seiner Bürger entstehen.

Die Lehre von Anwendung der Produkten, wirft man mir ein, wür-

würde eine sehr unnöthige Beschäftigung für Cameralisten seyn, wo das Land nichts hervorbringt. — — Eine einzige Frage soll diesen Einwurf nichtig machen.

Wo ist das Land, das nicht zur Fruchtbarkeit umzuschaffen wäre, das, trotz aller anzuwendenden Kunst von keinem Samen geschwängert werden könnte? — — oder, wo ist ein Land, das, falls es wirklich auch in einem solchen Zustande wäre, nichts in seinem Eingeweide haben sollte, das einer Anwendung werth sey?

Daß nur der Faule, und der Unwissende, manche möglich zu machende Dinge für unmöglich ausschreit, zu beweisen, bedarf ich, die Fruchtbarmachung der Erde betreffend, nicht aus den preussischen Staaten zu gehen, wo einiges Sandland, durch Kunst und Fleiß, in kurzer Zeit, zum schönsten Fruchtlande gemacht worden ist.

Der thätige Kluge, bemüht sich von jedem Dinge einen vortheilhaften Gebrauch zu machen.

Die

Die Anwendung der Produkte ist das, was Handlung genennet wird.

Der Cameralist nun, hat sein Augenmerk, will er die Einkünfte des Staats vermehren, ganz insonderheit auf den Handel zu richten.

Die Lage des Landes und des Orts muß er in ihrem Verhältnisse zur Handlung, und in ihrem Zusammenhange mit den Mitteln die Handlung blühend zu machen, betrachten.

Der Cameralist muß demnach, vor allen Dingen, ein Kenner der weitläuftigen Kommerz-Wissenschaft seyn, die schon viele andre gründliche Gelehrsamkeit voraussetzt; will er anders dem Staate, in seinem Amte, wahre Dienste leisten.

Die Handlung nun, als die Grundfeste des Staats betrachtet, verdienet also, in Flor gebracht, und blühend erhalten zu werden.

Dieß zu bewirken, muß aber auch der Handelsmann selbst, zu seiner

Bestimmung wohl angeführt worden seyn; und wenn er seine Geschäfte treibt, Beschützung finden.

Dem Kaufmann muß Ehre widerfahren, und er muß Freiheiten haben, und wenn ihm diese oder jene Unternehmung einmal fehlschlägt, nicht kleinmüthig gemacht, sondern aufgemuntert werden.

Man sollte allemal in Erwegung ziehen, daß ein Handelsmann mit vielen Hindernissen zu kämpfen hat, und daher nicht noch über dieses gedrückt werden müsse.

Oft

Oft schaffen aber die Kaufleute sich selbst Hindernisse in ihrem Handel.

Ein faules, grobes, zu gieriges, betrügliches, unmenschenfreundschaftliches, und ungeschicktes Volk, kan die besten Handlungsaussichten zernichten, den Zufluß der Leute verhindern, und den ganzen Zug der Handlung von sich nach einen andern Ort vertreiben.

Der Fond der Erde, die Handlung, die Arbeitsamkeit und Klugheit, und die Gastfreiheit und fei-

ne Sitten, bleiben demnach immer die Säulen der Wohlfahrt eines Staats; will nun jemand die öffentlichen Einkünfte als ein ächter Cameralist verbessern, so muß er die Landeswohlfart zu vergrössern wissen, d. i. er muß Anschläge geben können, wie das Volk in Nahrung zu setzen, und wie das Land zu bereichern sey; und, wie seine Einwohner tugendhaft und gesittet zu machen sind. Ein Land zu bereichern dazu werden zu allererst Einwohner erfodert; denn zu einem rei-

reichen und mächtigen Staat, gehört vieles und gesittetes Volk.

Die Landesverwaltung so einzurichten, daß sie nützliche Fremde reizen könne, ins Land herein zu ziehen, wird demnach wohl von jedem Staatskundigen, als ein guter Anfang den Staat zu bereichern, angesehen werden.

Die preussischen Staatsmaximen, in Betref dieses Punkts, sind sehr beglückend.

Frem-

Fremde, die in den Reichen unsers Monarchen sich niederlassen, Handlung und Gewerbe treiben, oder sonst nützlich sind, haben Ehre, Freiheiten und wirkliche Unterstützungen, und werden gar auf gewisse Jahre von den Lasten, die eingebohrne und lang beschützte Bürger natürlich tragen müssen, entledigt; dieß ist wahre Staatspolitik.

Nichts aber ist lächerlicher, als das Betragen der meisten Republikanischen Oberhäupter gegen Fremde,

de, und je kleiner und nichtsbedeutender die Republik ist, je thörichter handelt oft ihre vielköpfigte Legislatur.

Ich kenne kleine Republiken die alle Fremde mit Verachtung ansehen, und sie von ihren Ehrenstellen und allen andern bürgerlichen Vortheilen ausschliessen, wo Fremde sich nicht anbauen, keine Häuser kaufen, nicht einmal Geld auf Häuser auslehnen, noch wie die Bürger Nahrung treiben dürfen, wo man sie drückt, wo man ihnen

nicht

nicht einmal erlaubt, anderswo, als in öffentlichen Wirtshäusern, die oft Raubnestern ähnlicher, als Wirtshäusern sind, zu logiren; und wo man es als eine wohlweise Staatsmaxime besorgt, ganz insonderheit wohlhabende Fremde zu verdrängen, damit es ja nicht dazu komme, daß der Staat mit reichen Bürgern vermehrt, und besser bevölkert werde; weil in solchem Falle die eingebohrnen Kapitalisten durch Zufluß neuer Kapitalien, billige Procente zu nehmen, genöthiget werden könnten.

Kleine Monarchien, deren Regenten entweder nicht Fähigkeit, oder nicht Lust haben, selbst zu regieren, sieht man hier und dort einige, die so wie die meisten kleinen Freystaatchen, nach schädlichen Grundsätzen verwaltet werden. Die ganze Beflissenheit der Cameralisten solcher Herrn, ist, dem Unterthan alles abzuholen; damit ihr Gebieter Aufwand machen, und seine Begierden befriedigen könne.

Handlung und Gewerbe in Aufnahme zu bringen, kömmt ihnen nicht

nicht einmal in die Gedanken. Und ließ man sichs auch einfallen, Handlung einzuführen, so würde der Stolz überflüssiger Räthe, den wirklich grossen Bürger des Staats, der weit über sie erhaben ist, mit Verachtung zu begegnen, und zu verdrängen, doch immer geschäftig seyn.

Der hochmüthige Knecht denkt und handelt allemal schlecht; und ist er dabey schlau, so wird er sich schon die Schwachheit seines Herrn zu Nutze machen. Er wird suchen, seinen Herrn zu belustigen, oder

mit nichtsbedeutenden kleinen Beschäftigungen zu unterhalten, damit er nicht Zeit habe, um sich zu schauen, und zu sehen, wie man sich selbst bereichere und ihn, und sein Ländchen arm mache.

Einsichtsvolle, die redlich denken, müssen dergleichen Verfahren nothwendig laut misbilligen; und auf der andern Seite die Aufnahme nützlicher Fremden, als die Grundlage der Wohlfahrt, und folglich der Vermehrung der Einkünften eines Staats, empfehlen.

Die-

Diejenige nun, die die Produkte anwenden, d. i. Handlung treiben, sind es eigentlich, die die grosse Machine in Bewegung setzen.

Die erste Absicht eines Cameralisten, ist daher, das zu entdecken, was die Handlung in Aufnahme bringen könne.

Die Handlungs-Freiheiten, die Hervorbringung vieler guten Produkten, eine wohleingerichtete Schifahrt, und gute sichere Einfahrten oder Häfen, wären wohl Hauptpunkte.

Von der dem Handel vortheilhaften Freiheit macht mancher Kaufmann sich oft ungeheure Begriffe; und verräth seine Dummheit, oder gar seine Bosheit, wann er diese und jene nützliche und nöthige Einschränkung, weil sie seinen eigennützigen Absichten in die Quer kömmt, als eine Kränkung der unentbehrlichen Freiheit ausschreyt.

Die Gesetze müssen freilich so beschaffen seyn, daß der Staat, und der Kaufmann zusammen Nutzen davon haben, nicht aber, der eine

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883602628/phys_0024
DFG

ne oder der andre allein Schaden leide.

Der nun den Zusammenhang der ganzen Machine des Kommerzwesens kennt, wird auch einräumen, und einsehen können, daß es so wohl dem Kaufmann als dem Staate Schaden abzuwenden, oftmalen sehr nöthig sey, eine Freiheit einzuschränken, die in ihrer Uneingeschränktheit, vielleicht einzelnen Handelsleuten hätte Vortheil bringen können, dem Staate aber, und dem grösten

Theil der Bürger nachtheilig geworden wäre.

Die reinste Staatsklugheit lehrt, gewisse Waaren kontraband zu machen, und Abgaben von Waaren zu fodern; auch, damit die Landeskasse nicht hintergangen werde, scharfe Visitationen zu veranstalten.

Man will auch, daß wohl eingerichtete oktroirte Kompanien nachtheilig sind, doch können nur Unkundige dieses behaupten, und widersprechen, daß solche Hndlungs-

gesellschaften, jedem großhandelnden Staat augenscheinlichen Vortheil bringen.

Sie verursachen auch allemal die Einschränkung gewisser Freiheiten einzelner Personen: aber im Ganzen genommen ist doch immer der Nutzen weit grösser, als der Schaden, den sie schaffen. Sie können das unternehmen, und ausführen, was einzelnen Personen unmöglich ist, und folglich, den Staat bereichern, und seine Bürger in Nahrung setzen, wo einzelne Handelsleute, weder sich

noch andern, hätten vortheilhaft werden können.

Der demnach als Kaufmann alle Einschränkung der Handlung ohne Ausnahme verdammet, und eine ganz und gar unbegrenzte Handlungsfreiheit begehret, verräth dadurch eine ausschweifende unerlaubte Gewinnsucht, und daß er gern freye Hand haben möchte lieblos und und unbesonnen handeln zu können.

Daß eine wohleingerichtete Schifarth nicht nur eine grosse Bequemlichkeit, sondern auch ein grosser

Vor-

Vortheil für die Handlung sey, haben die Alten schon eingesehen, die zeitig anfingen, sich mit ihren Waaren auf das Wasser zu wagen.

In späteren Zeiten fand man, daß bewafnete Schiffe nöthig wären, die Handlung auf dem Meere zu beschützen.

Zu einer wohleingerichteten Schifahrt gehören demnach, nicht nur Kauffarthey-Schiffe, sondern auch Kriegsschiffe.

Die Schiffbaukunst ist also eine Wissenschaft, die ein Staat, insonder-

derheit einer, der Gewässer hat, seine Einkünfte zu vermehren, befördern muß, und nach ihr die Steuermannskunst, als die Kunst Schiffe zu führen.

Ohne Seemacht würde es einem Staat unmöglich seyn, sein Recht auf der See zu behaupten.

Die Behauptung des Rechts auf der See, ist die Herrschaft zur See, oder das Eigenthumsrecht über das Meer; und ein Staat, der ein solches Eigenthumsrecht über ein Meer beweisen kan, soll es auch

zu

zu behaupten suchen, weil der Besitz einer solchen Herrschaft den öffentlichen Einkünften einen grossen Zutrag verschaffen kan.

Wer die Herrschaft über ein Meer ausübet, bestimmet die Handlung aller derer, die darauf schiffen, und kan auch, dasselbe zu beschiffen, ganz und gar verbieten; und ist eben das, ob Er, der Beherrscher, seine Herrschaft erzwungen hat, ob man sie ihm freiwillig zugestanden hat, oder ob er nach dem

dem natürlichen Völkerrecht sie auszuüben berechtigt ist.

Es bestimmet aber das Völkerrecht, welche Theile des Meers überall einer monarchischen Behandlung unterworfen werden können, und welche hingegen nicht.

Das Völkerrecht lehrt uns, daß ein Unterschied gemacht werden müsse, zwischen der offenbaren See, und Meeren, daran die Küsten stossen, oder gar von Küsten grösstentheils eingefaßt werden.

Kein

Kein Volk hat ein natürliches Recht, die offenbare See, die von den Küsten entfernt ist, zu beherrschen; thut es solches Kraft gewissen Verträgen, oder erzwingt es die Herrschaft — das ist eine andre Sache.

Meere, die an eine Küste stossen, sind in soweit sie dem Herrn der Küste nahe liegen, und er seine Herrschaft darüber ausüben kan, und wirklich ausübt, unterworfen; wenn nicht ein andres Volk, besondre Ansprüche, an der Theilnehmung, oder

der

der gänzlichen Herrschaft hat, und behaupten kan.

So weit aber die See von Küsten eingefaßt ist, ist sie ohne Widerspruch, dem Herrn der Küste unterworfen, es sey denn, daß er seine Herrschaft darüber, freiwillig abgetreten hätte.

Diese Punkte sind im Völkerrecht erwiesen.

Je mehr nun ein Staat unter seiner Botmäßigkeit hat, je stärker sind natürlicherweise seine öffentlichen

chen Einkünfte: Es muß demnach der, dem die Vermehrung der Landeseinkünfte anzugeben obliegt, genau untersuchen, ob auch der Staat sein Recht auf der See ausübe; und anzeigen, wo er seine Herrschaft noch ausdehnen könne, und müsse; die Behauptung aber, und die Ausdehnung der Herrschaft über das Meer, kan nicht ohne Kriegsschiffe thunlich gemacht werden.

Der Staat nun, der eine wohleingerichtete Schiffahrt haben will,

muß gleich auf gute Häfen bedacht seyn; weil solche der Handlung und Schiffahrt nicht nur eine Bequemlichkeit, sondern ein unaussprechlicher Vortheil sind.

Einen Hafen würde ich gut nennen, wenn er folgende Beschaffenheit hätte.

Ein Hafen muß eine gute Mündung haben, so daß alle Schiffe ohne Gefahr, und mit allen Winden einlaufen können, er muß geräumig seyn, und bis ans Ufer seine völli-

ge Tiefe haben, es müssen die in ihm liegenden Schiffe, sowohl für dem Toben der See, als auch für See- und Landwinden geschützt seyn, er muß befestigt seyn, damit er den Feind abhalten könne, er muß bequeme Landungsplätze haben, und Plätze, wo Schiffe neu gezimmert, und beschädigte aufs Land gezogen, und ausgebessert werden können. Auf den Ufern müssen gute Packhäuser seyn, wo Waaren gleich aus der Hand gelegt werden können, und es versteht sich von selbst, daß

auch gute Krahnen, Meß- und Wäghäuser da seyn müssen.

Ich habe schon gezeigt daß es einem Staate sehr vortheilhaft sey, immer mehr Handlung und gewerbtreibende Leute herbey zu locken.

Itzt frägt sichs, welche sind die Mittel solches zu thun?

Sie sind zweifach; die keinen Aufwand erfordern, und, die den Staat in Kosten setzen.

Mittel, die keine Kosten machen, wären — besondre Handlungsgerichte anzustellen, vor welchen man

ganz

ganz insonderheit fremden Handelsleuten auf das schleunigste Recht verschaffen könne und müsse.

Solche prompte Justitz um so gewisser zu bewirken, dürfte man nur die Handlungsobrigkeit, welche die vor sie kommende Prozesse, auf das richtigste und geschwindeste schlichtet, besonders ehren.

Da ein höfliches und ehrerbietiges Betragen der Einwohner, einen Fremden allemal hinreisset, so müste man fremden Handelsleuten und Schiffern, wollte man sie an-

locken, alle nur mögliche Ehre bezeigen, Gastfreiheit gegen sie ausüben, und sie belustigen, insonderheit aber solche, die dem Lande vorzüglichen Vortheil bringen: Dieß würde ihnen, vorausgesetzt, daß sie sonst recht und billig behandelt werden, den Ort so angenehm und reizend machen, daß sie, wenn sie nur einigermassen ihre Rechnung dabey zu finden sähen, gern wiederkommen würden.

Je öfterer sie nun das Land besuchen, je öfterer tragen sie das ihri-

ihrige zu den öffentlichen Einkünften bey.

Dieser Rath, die Einkünfte zu vermehren, ist freilich der Maxime unächter Cameralisten nicht angemessen, denn er lehrt nicht die Abgaben zu erhöhen, sondern die Menge derer, die sie erlegen müssen zu vergrössern; dies ist aber die wahre Art öffentliche Einkünfte zu vermehren, nemlich, durch Verbesserung des Handels und Wandels. Alle übrige Finanzmaximen sollen demnach mit dieser, als dem allein rich-

tigen Grundsatze eines ächten Cameralwesens übereinstimmen.

Diejenigen Mittel aber, welche Aufwand erfordern, setzen zum voraus, daß ein Fond da seyn müsse, die Verwendung zu bestreiten; soll derselbe erstlich angeschaft werden, so muß, wenn es nicht anders ist, jeder im Staat eine Beysteuer geben.

Oft schenken auch Fremde einem Staate, der sich bey ihnen beliebt gemacht hat, Etwas.

Es

Es ist also ausgemacht, daß ein Fond da seyn, oder angeschaft werden müsse wenn man alles was zur Verbesserung des Staats zu bewirken ist, unternehmen will.

Thoren werden demnach nur über den Regenten seufzen, der Schätze sammlet, damit er im Stande sey, das Wohl seines Staats zu bauen, die zu belohnen, die dem Lande nützlich dienen, und denen, die ihm ihre Bedürfnisse zu erkennen geben, Erleichterung zu verschaffen.

Wäre nun der Fond stark genug, so müsten die Häfen eingerichtet, Kriegsschiffe gehalten, und den Seeleuten einen Aufenthalt für sich, und Magazine für ihre Güter, nahe an den Häfen verschaft werden. u. s. w.

Den Landkaufleuten und Krämern, müßte man auch mit allen Bequemlichkeiten an die Hand gehen, die sie, um ihre Messen halten zu können, bedürfen.

Man hat aber auch von allen Zeiten her, irrige Grundsätze, wie die Handlung eines Orts zu vermeh-

mehren, gehegt. Ich will einen sehr auffallenden hier berühren. Man war, und ist an gewissen Orten noch der Meinung, daß die Behauptung des Stapelrechts, die Handlung einer Stadt sehr verbessere; weil man dadurch alle vorbeypassirende Handelschaften zu gutem Preise in Hand bekommen könne.

Freilich kan man dadurch, daß man andre zwingt, oft etwas gewinnen.

Der Zwang solcher Art, bleibt aber allemal ein armseliges Hülfsmit-

mittel, Handlung und Gewerbe zu vermehren.

Fremde zu reitzen, aus freyen Willen mit ihren Handlungsgeschäften zu kommen, wird wohl immer das eigentlich Vortheilhafte bleiben.

Ich will ein Beyspiel anführen.

Die alten Danziger, die etwas mehr Politik und Menschenliebe verriethen, als ihre späten Nachkömmlinge gethan haben, sahen dieses ein, und liessen ihre Nachbaren, die Elbinger mit ihren Handelschaften nicht nur frey durch ihre Stadt

schif-

schiffen, sondern gaben ihnen noch die Freiheit, innerhalb Danzig mit jedermann handeln zu dürfen; da doch nach ihrem Stapelrechte, in ihrer Stadt, Fremde mit Fremde nicht handeln dürfen. Alle Güter die nach Danzig kommen, müssen dort ausgeladen, und an Bürger der Stadt verkauft werden; den Elbingern aber wollten sie diese Härte nicht empfinden lassen, vermuthlich nicht, aus Politik, weil sie wohl wusten, daß ein freundschaftlicheres Betragen ihre Nachbaren

ren weit ehender reitzen würde, sich immer mehr mit ihnen zu schaffen zu machen; und fertigten ihnen daher im Jahr 1519. einen förmlichen Freiheitsbrief (*) hierüber aus, auf

(*) Auszug des Freiheitbriefes der Stadt Danzig an Elbing.

Im Nahmen des HErrn. Amen.

Nachdeme vielem Irthume vnd Zweloffligkeiten weißlichen vorgestanden wird, so man vorgenommene Hendel mit beständigen vnd globhafftigen Schriften bekrefftiget, Hierumbe Thuen Kundt, Wir Bürgermeister vnd Rathmann der Stadt Danzke, offentlich bekennende, daß

auf welchen die heutigen Elbinger sich noch berufen können.

Ich

daß wir in Ansehung gutter Nochberschafft vnd in Betrachtunge freundlicher Zunegunge, in Meynunge dieselbige vnder ehnander meh vnd meh zu sterken und mehren Einem Ersamen Rathe der Stadt Elbing vnsere guten Freunden nicht anders denn aus lauterer gunst und freundlicher Verwandtniß gegundt haben, gestatter und zugelossen, das Ein gemeldter Ersamer Rath etzlich Bau-Holtz von vnser Neringe binnen vnser Stadt erblicher Freyheit alleyne zu Ihrer Stadt Bolwerks nöthurftiger Besserunge und Vshaltunge ausführen mag. Dorumbe die gemelten HErrn des Raths zum Elbinge dergleichen ihre nachkomelinge sollen phlege seyn freundlich

Ich habe schon so gut als bewie-
sen, daß die Menschenliebe, die Tu-
gen-

lich zu ersuchen und begrüssen, Fürder wir den Fischers vom Elbinge aus Freundschafft alleine gonnen und zulassen alle Jar järlich gewonliche Fischerbuden am Hawe und Ihre Garne daselbst zum Treugen, Hierüber denselbtigen Fischers zur notturft ihrer Feurrunge vff vnserer Neringe Leger Holtz frey zu genüssen gebrauchen, aber in keinem Weg ichts von Holtze von der Neringe erne hinweg zu führen, gestattet und zugelassen haben. Weyther wir Einen Ersamen Rath vom Elbinge und derselbtigen gemeinheit, so gen Danzigke Korn und allerley Getrayde zu Kaufe bringen, mit mehr gütigkeit und Freundschaft wellende umbegeben, denselbtigen

aus

genden, und die feinen Sitten der Einwohner, einen Fremden sehr hinreissen, und itzt will ich auf diesen Grundsatz bauen.

Der

aus lauter Freundschafft gönnen und gestatten Ihr Korn und allerley Getrayde so gen Dantzigke gebracht wird, binnen Bomes bey der Brücken üwerzuschiffen, desgleichen das Saltz welches die vom Elbinge hir zu Dantzike kaufen, mögen sie vom Sigell hier bey der Brücken entfangen, und sonst mögen die Einwohners der gemelten Stadt Elbing allhir zur Stadt binnen Bomes bey der Brücken mit Jedermanne kaufschlagen, u. s. w.

Der weiseste, beste, reichste, und mächtigste Monarch, wird alle seine guten Entwürfe, die Einkünfte seines Staats durch Kommerz mit Fremden, als das allein heilsame Mittel, zu vermehren, vereitelt sehen, und allen Aufwand umsonst gemacht haben, wenn er nicht zuvor den handelnden Theil seines Volks vernünftig, geschickt, und höflich gemacht hat.

Dieses nun ins Werk zu richten, würde demnach wohl des ersten Aufwandes werth seyn.

Noch

Noch in keinem Jahrhundert hat der gesittetere Theil Europens, so sehr, und auch so allgemein, als in dem unsrigen, von der Nothwendigkeit, der Jugend eine ihrer Bestimmung gemässe Erziehung zu geben, überzeugt geschienen.

Alles beweiset, daß man fast aller Orten, von dem falschen Vorurtheile, als wenn nur diejenigen, welche sich die Wissenschaften zum Gewerbe zu machen bestimmt sind, ihren Verstand aufklären müsten, zurückgekommen ist.

Daher entstehen die vielen Kriegs- und Kadettenschulen, in deren Einrichtung sich die grösten Monarchen Europens beeifern, es einer dem andern vorzuthun, und jeder der seinigen einen höheren Grad der Vollkommenheit zu geben bedacht ist.

Und die hie und da schon wirklich getrofne, da und dort aber noch unter die frommen Wünsche zu rechnende, oder leider wohl gar wieder übern Haufen geworfne Verbesserung, in der Erziehung der Jugend.

Daher die Teutschland seit einigen Jahren so sehr überschwemmende Menge von Vorschlägen, Beyträgen überhaupt, Brochüren allerley Kaliber, die Erziehungsanstalt betreffend.

Die Väter aller Stände, fangen an einzusehen, wie viele Mühe es ihnen selbst, bey der verkehrten Art, nach der sie in ihrer ersten Jugend zu ihrer künftigen Bestimmung sind angeführet worden, gekostet hat, die jedem in seinem Amte nöthigen Einsichten zu erlangen,

wie schwer man ihnen die Paar ersten Meilen ihrer grossen Tagreise, die im Grunde doch die angenehmsten seyn sollten, zu machen bemüht gewesen, durch welche ungebahnte holprichte Wege, man sie gleichsam durchgejagt, da es doch nur auf ihre Leiter ankam, auf einem blumigten und sanften Wiesengang, sie zu eben der Stelle, ja noch weiter zu führen, als sie wirklich gekommen sind.

Andre Väter, die vielleicht aus Ungedult, oder aus Mangel der Ent-

Entschliessung, sich so vielen Unbequemlichkeiten, die sie vor sich sahen, und zum Theil schon gekostet hatten, auszusetzen, diesseits des Ziels das sie sonst hätten erreichen können, stehen geblieben; wünschen ihren Kindern ein Glück, nach dem sie selbst vergeblich geseufzt haben.

Alle aber kommen heut zu Tag einstimmig darinn überein, der Jugend, welche selten die Vortheile, die sie in der Zukunft zu erwarten hat, einsieht, jeden kleinen Hügel der ihr vorkommt, sich zum unbe-

steiglichen Berg, und jeden Abhang zum Abgrunde dichtet, die Bahn die sie zu gehen hat, so leicht, so angenehm zu machen als möglich.

Diese allgemeinen Wünsche sind nun durch glücklich ersonnene und noch glücklicher ins Werk gesetzte Anstalten größtentheils befriedigt worden.

Nur Eine, und meines Erachtens, eine der vornehmsten Klassen der Bürger des Staats, der Kaufmannsstand, seufzt noch unter dem barbarischen Joche, ei-

einer seiner Würde nicht entsprechenden Erziehung, oder muß eine bessere, in dem väterlichen Hause, mit schwerem Gelde, und was noch wichtiger ist, mit grossem Zeitverluste erkaufen.

Den zukünftigen Minister, Civil- und Kriegsbedienten zu bilden, sind Akademische Stiftungen, Kadetten- und Kriegsschulen vorhanden, dem zukünftigen Gelehrten bieten so viel hundert Gymnasien und Universitäten ihre Hülfe an; der werdende Handelsmann, wie wird der zu sei-

nem Berufe angeführt? — — Gleich den mechanischen Handwerkern, hat sich bisher, der diesem dem Staate so nützlichen als unentbehrlichen Geschäfte sich widmende Jüngling, es müssen gefallen lassen, sechs bis sieben Jahre sich in die Lehre knechtisch zu begeben, und die kostbarste Zeit zu Legung eines guten Grundes, mit Versehung niedriger Dienste, und mit vielen zur Handlung keinesweges gehörigen Arbeiten, zu verschleudern: Beschäftigungen, die so wenig

nig

nig sie an sich schon die wahre Absicht erfüllen, auch noch überdas, durch den nothwendig damit verbundenen Umgang, mit der niedern Klasse von Menschen, einen grossen Einfluß auf die Sitten und die Denkungsart zarter Gemüther haben müssen.

Verdient der Handelsmann aber, von dessen mehr oder wenigern Einsichten, nicht nur sein eignes Glück, sondern auch die Sicherheit derer, die ihr Vertrauen auf ihn setzen, ja so gar oft die Wohlfahrt eines

gan-

ganzen Landes abhänge, Er, der seine Unternehmungen, seine Geschäfte, eh er sie realisiren kan, eben so genau kalkuliren muß, als der Minister seine Projecte, alle Vorfälle und Hindernisse, die ihm bey Ausführung derselben im Reiche der Möglichkeit aufstossen können, eben so anschauend, als der General am Anfange einer Hauptschlacht die möglichen Wendungen des Feindes sich muß darstellen können, Er endlich, der so wenig mechanisches, zum wenigsten in der Hauptsache,

son-

sondern meistentheils mit seinen Seelenkräften ¡so gut als der Gelehrte zu arbeiten genöthigt ist, verdient der auf keine bessere Weise zu seiner Bestimmung angeleitet zu werden, als der Schuster oder Schneider? —— Wie irrig wäre es dieses behaupten zu wollen! und wie tadelhaft, das in Praxi zu thun, was man in der Theorie einzugestehen sich schämen würde.

Man beliebe sich auf einige Augenblicke ein Institut zu denken, worin eine unbestimmte Anzahl der

Hand-

Handlung gewidmeter Jünglinge, nicht nur in den heut zu Tag erforderten lebendigen Sprachen, in allen Theilen derjenigen Wissenschaften die auf Sitten, Einsichten und künftige Beschäftigung einen Einfluß haben können, geübt, sondern auch im theoretischen, und allgemein praktischen Theil der Handlung vollkommen unterrichtet werden; man denke sich einmal ein solches Institut auf der einen, und die verkehrte, altväterische Weise ihrer bisherigen Erziehung auf der andern Seite,

und

und entscheide, welche Art den Kaufmann zu bilden, der andern vorzuziehen sey! — Die Wahl wird wohl niemanden wehe thun: Und, daß ein solches, vom Landesherrn mit allen erforderlichen Freyheiten Immunitäten, und Privilegien einer Akademie, begabtes Institut, dem Staate sehr ersprieslich seyn würde, ist wohl ohne Widerspruch.

Ich halte es daher für meine Pflicht, bey dieser guten Gelegenheit, eine Skitze von dem Entwurfe, den ich mir von der Einrichtung ei-

eines so gemeinnützigen Instituts denke, hier einzurücken.

Ich thue es mit dem inneren Gefühl, mit dem der Patriot, eine zum Nutzen des menschlichen Geschlechts abzweckende Erfindnng mittheilt.

Die Akademisten würden nach meinem Plane, in einem dazu eingerichteten Gebäude, jeder in seinem eignen Zimmer logiret, und mit gesunden schmackhaften Speisen ordentlich versorgt werden.

Und

Und würden, wie es sich gebührt, so lange sie der Akademie anvertraut wären, der besondern Aufsicht hiezu bestellter Hofmeister, die auch zugleich in den untern Wissenschaften Lehrstunden geben, und sie den Professoren zubereiten würden, sich zu gewärtigen haben.

Jünglinge, welche den Unterricht, den die Akademie geben würde, von vornen an geniessen wollten, brauchten, ihren ganzen Lehrlauf zu vollenden, drey besondre Klassen durchzugehen.

In der ersten Klasse

würde die Jugend beschäftigt seyn

1) Sprachen zu erlernen.

Daß einem etwas bedeuten wollenden Kaufmanne heut zu Tag unter den vielen lebendigen Sprachen, die Teutsche, Französische, Italiänische und Englische unentbehrlich sind, und daß sie folglich in einem Institute, dieser Art, gleich Anfangs gelehret werden müsten, wird wohl niemand in Zweifel ziehen, daß aber den Zöglingen auch die ersten

sten Gründe der lateinischen Sprache beygebracht werden sollten, darüber möchte mancher die Nase rümpfen, der nicht bedenkt, wie viel diese Sprache, zu Erlernung der vorgedachten, vorzüglich der zwo ersteren, deren aller Stammmutter sie ist, beyträgt.

Wenn die Akademisten nur so viel lernen, daß sie, wann sie lateinische Wörter gebrauchen wüssen, nicht durch grobe Fehler gegen die Verbindung, jeden Augenblick das Ohr der Zuhörer beleidigen, so wür-

de die hiezu angewandte Zeit, nicht als verlohren können geschätzt werden; ein Hauptgeschäft müßte eine Handlungsakademie ihren Eleven nie daraus machen.

2) Sich im Schreiben zu üben.

Unter dem Schreiben, verstehe ich hier, nicht nur das Schönschreiben, oder die Kalligraphie, sondern auch das Rechtschreiben, oder die Orthographie.

Daß

Daß bey beiden auf alle zu erlernde Sprachen Rücksicht zu nehmen sey, versteht sich von selbst; auch, daß man in dieser Klasse schon anfangen müste, die Jünglinge zu Verfertigung eigener Aufsätze, vorzüglich zum Briefschreiben anzuhalten.

3) Die Rechenkunst zu erlernen.

4) Die ersten Begriffe der gemeinen sowohl, als der Italiänischen doppelten Buchhaltung.

Welches aber in den folgenden Klassen noch fort gelehret werden müste.

In der zweiten Klasse

würden die Studirenden Anweisung erhalten:

1) In der Erdbeschreibung.

2) In der Geschichte.

3) In den schönen Wissenschaften.

Hier bemerke ich ein für allemal, daß nach dem Begriffe, den ich mir von einer Handlungsakademie ma-

che,

che, sie so verfaßt seyn müsse, daß sie nicht blos den Handelsmann, sondern auch vernünftige Bürger des Staats, und angenehme Mitglieder der Gesellschaft bilden könne; und, daß daher in dieser Klasse, hie und da etwas vorkommen dürfe, das den Kaufmann als Kaufmann, zum mindesten unmittelbar nicht interessirt. Vernünftige Beurtheiler aber, welche wissen, wie viel auf den in der ersten Jugend gelegten Grund ankömmt, werden die Sache gewiß in ihrem wahren Lichte

zu betrachten bedacht seyn; und Spötter, — Tadler, — wer bekümmert sich um die? — —

Die Professoren der Akademie, werden aber auch, bey ihren Vorlesungen, über welche Wissenschaft es auch sey; niemals vergessen dürfen, wen sie vor sich haben, zu was ihre Zuhörer bestimmt sind, und welchen Vortrag sie, um mit Nutzen lehren zu können, zu wählen haben.

4) In

4) In den Anfangsgründen der thoretischen sowohl, als praktischen Weltweisheit.

In so fern diese einem vernünftig denkenden Wesen nöthig ist, und zur Bildung des Verstandes und des Herzens sehr vieles beytragen kan.

5) In der reinen sowohl, als angewandten Mathematik.

Deren die Akademisten bey Erklärung der Naturlehre (die sie in dieser Klasse zu erwarten haben würden) nicht missen können.

Von der letzteren aber würde ihnen wenigstens verschiedene Theile, z. B. die Mechanik, Land- und Wasserbaukunst u. s. w. unumgänglich mitgetheilt werden müssen.

6) In der Schiffbaukunst.

7) In der Steuermannskunst.

Da die Steuermannskunst nothwendig eine Kenntniß der Astronomie erfordert, so müste auch diese praktisch gelehret werden:

8) In den Anfangsgründen der Chymie.

9) In

9) In den Anfangsgründen des Bergwesens.

10) In den Anfangsgründen der Cameralwissenschaft.

Dieses würde nebst einer fortdauernden Uebung in den Sprachen, dem Schreiben, Rechnen, und Buchhalten die Beschäftigung der Akademisten in der zweiten Klasse werden.

Erst also, nachdem sie sich diese vorläufige Kenntniß erworben, und und sich dadurch zu ihrem Hauptzwek

zwecke würden vorbereitet haben, würde ihnen

In der dritten Klasse

vorgetragen werden:

1) Die Lehre von der Geschichte, von der Ausübung, und von den Rechten der Handlung.

Die Handlungsrechte sind das Banko-, Wechsel-, See-, Strand-, Havarie-, Assekurance-, und Bodmereirecht.

2) Alle

2) Alle diejenigen Wissenschaften, von welchen in den vorigen Klassen die Anfangsgründen, als eine Einleitung in dieselben, gelehrt worden; wie auch solche Wissenschaften, die zwar in den niedren Klassen ihren Anfang nehmen, aber noch bis zu Ende des ganzen Kursums fortgesetzt werden müssen.

Und mit diesem würde die ganze Laufbahn der Studirenden geendigt werden. Als

Als ein Nebenwerk würde auch die Zeichnungskunst, und die Musik gelehret werden.

So würde auch die Akademie, theils die Gesundheit der Jugend, durch mäßige Leibesübungen zu unterhalten, theils aber auch, dem Körper diejenige Geschwindigkeit und Eleganz zu verschaffen, die man heutzutag von einem Wohlgezogenen erwartet, darauf bedacht seyn, daß ihre Untergebene die ganze Zeit ihres Aufenthalts über, im Reiten,

Fechten und Tanzen von geschickten Meistern unterrichtet würden.

Dies wäre also ein kurzes Detail desjenigen, was nach meiner Meinung, eine Handlungsakademie leisten müste; um dem Staate ein nützliches Institut zu seyn, welches seine heranwachsende handelnde Bürger fähig und eifrig machte, des Landes Wohlfahrt verbessern zu helfen.

Das Werk wovon ich hier den ersten Theil liefere, mag ein Beweis seyn, daß ich nichts mehr wün-

wünsche, als daß ein grosser Fürst, dessen übrigen Staatsmaximen es nicht zuwider laufen würde, mich auffordern möchte, an der Einrichtung eines solchen Instituts zu arbeiten; ich wünsche dieses um so mehr, weil ich den besten Erfolg voraus sehe.

Er,

Erstes Kapitel.

Vom Gelde, als dem ersten in Betracht kommenden Gegenstande eines Kaufmannes.

§. 1.

Was der Handlung die größte Bequemlichkeit verschaft, ist das unter der Benennung **Münze** oder **Geld** bekannte Scheidungsmittel des Käufers und Verkäufers.

Die Erfindung des Geldes, im eigentlichen Verstande ist sehr alt; schon die ältesten Völker fanden es unentbehrlich.

Nach dem Tauschhandel war das erste Scheidungsmittel Steine, dann Häute. u. s. w.

Die in diesen Tagen gebräuchliche Münze, besteht aus Mineralien: die bequemste aus dem alleredelsten und fixesten Metalle, ist unter der Benennung Gold bekannt; und keiner Verwesung unterworfen.

Die Bestandtheile dieses Metalls kenne ich nicht; daher finde ich mich auch nicht berechtigt, darüber zu reden.

Die zweite Münzsorte bestehet aus einem Metalle das man Silber nennet; von dessen Bestandtheilen wir einige kennen.

Und

Und die dritte Münzsorte aus demjenigen Metalle so man Kupfer nennet; dessen Bestandtheile mit Gewißheit namhaft zu machen sind.

§. 2.

Die Metalle werden oft, eh man, oder wann man Geld davon machen will, durch Zusätze schlechterer Metalle, in ihrem Werthe verringert.

Es sind aber Gesetze, die da bestimmen, in welchem Maasse der Zusatz geschehen dürfe.

§. 3.

Die Verfälschung des Goldes geschieht

1) Durch einen Zusatz von Kupfer durch Silber temperirt; welches Legatur heisset.

2) Dadurch, daß man dem Golde einen gleichen Theil Silber zusetzt: Hierzu werden gewisse Cemente und Gradirpulver erfordert.

Dergleichen verfälschtes Gold aber, kan die Reichsquarte nicht aushalten.

Reichsquarte, ist die höchste Goldprobe.

Zu weiteren Verfälschungsoperationen wird das Kupfer auf verschiedne Weise durch fixe Salien, und gewisse Mineralien, als Spialter, Tutia, Gallmey, Schmirgel u. d. gl. gradirt, oder aus dem-

demselben ein rother Regulus, der zum Betruge bequem ist, precipitirt.

Ein koagulirtes, und gefärbtes Queckſilber, dient zu einem noch behenderem Betruge, wenn ihm nämlich die Geschmeidigkeit mitgetheilt werden kan; weil das Queckſilber beynahe des Goldes Schwere hat, und ſich von 110 zu 120 verhält.

Da man nun das Gold mit andren Mineralien vermiſchen kan, deren einige erlaubt ſind, ſo hat man die unterſchiedlichen Würden deſſelben, nach ſeiner Verfälſchung zu beſtimmen, und durch Karathe zu bemerken für gut befunden.

Das pure Gold, bey welchem ganz kein Zuſatz iſt, nennet man gemeiniglich

von 24 Karathe. So viel Karathe nun unter dieser Zahl sind, so viel verringert ist das Gold nach Proportion des Zusazzes, des Silbers und Kupfers, so demselben einverleibet worden.

Da nun das Gold solchen Verfälschungen unterworfen ist, so muß jeder der es für einen gewissen Werth empfängt, sehr behutsam seyn, und es zuvor wohl untersuchen. Es giebt verschiedne Proben die man anstellen kan.

Siebenzehen kenne ich als bewehrte.

§. 4.

Das dem Golde im Rang folgende Metall, das Silber, ist zwar wie alle auf

ihm

ihm folgende, der Zerstörung unterworfen; Es verdient aber dem ohngeachtet als ein vortrefliches Metall betrachtet zu werden.

Die Verfälschungen dieses Metalls sind so wie beym Golde theils gesetzmäßig, theils unerlaubt.

Präparirtes Kupfer, Grünspan, Zinn, Bley, Staal, Queckſilber, Glas u. d. gl. sind Materien welche den Betrügern ganz insonderheit die Hand biethen. Es erfordert aber wenig Kunst, solche Verfälschungen zu entdecken.

§. 5.

Die Kenntniß von dem Gehalt der Silbermünzen, bleibt dem Handlsmann eine

unentbehrliche Wissenschaft; sie giebt ihm eine Gewißheit in seinem Verkehr mit andern, und öfnet ihm die Thür zu manchem Gewinne.

Die Münzwardirung wird demnach ein besondrer Gegenstand der Betrachtung werden müssen.

§. 6.

Das Kupfer ist unter den geringen Metallen eins der vornehmsten; dessen Bestandtheile, wie oben angemerkt worden, mit völliger Gewißheit zu bestimmen sind.

Es bestehet aus purpurfarbnen Schwefel, der Blume des Vitriols, aus Merkurius, und etwas Arsenikum.

Die

Die aus diesem Metalle zu verfertigen übliche Münzen sind mehrentheils Scheidemünzen, d. i. der geringste Theil einer Münze.

Die Täuschereien die damit vorgehen, haben mehr, den Münzvortheil zu erjagen, in Absicht, als das Metall, in sich selbst, zu verringern.

Zweites Kapitel.

Vom Gebrauch des Geldes.

§. 1.

Alle Münzsorten hier zu benennen, wäre eine Aufgabe, welche eben so überflüssig, als mühsam zu bewirken seyn würde.

Dasjenige, was vorzutragen insonderheit erforderlich seyn wird, ist, in Betracht der Münzen solcher Handelsplätze, die eine Herrschaft über andre gewonnen haben; in so ferne die Wechseleyen der übrigen Orten nach Ordnungen getrieben werden, die sie festzusetzen für gut gefunden haben.

Ich

Ich nehme siebenzehn Hauptwechselplätze an, und kan beweisen, daß alle übrige Münzsorten nach dem Werthe dieser gerichtet werden müssen.

§. 2.

Die im Werthe verschiedne Münzen verschiedner Handelsörter, die mit einander wechseln, erfordern, daß ein Aufwechsel auf die geringere Münze gegeben werde, in Absicht sie mit der besseren zu vergleichen; und diesen Aufwechsel nennt man im Kaufmännischen Stiel, Agio.

Dieß ist demnach dasjenige Geld, so man auf jedes Hundert des schlechteren Geldes aufgiebt, wenn man besseres dafür eintauschen will, oder welches man sich

sich vom letzteren abziehen läßt, wann man es statt des schlechteren empfängt.

§. 3.

Die Vergleichung der Münz- und Wechselsorten, zwischen Ort und Ort, ist der wesentliche Theil der Wechseley, oder mit andern Worten, des Wechselhandels.

Diese Vergleichung nennen die Kaufleute, Pary.

Man muß mit Verwundrung zusehen, wie so mancher es wagt, ohne richtige Kenntniß davon zu haben, mit der Wechseley sich abzugeben.

Ein Kaufmann muß sich zu allererst den wahren und angenommnen Werth

der

der in- und ausländischen Münzen bekannt machen, und sodann solche berechnen.

Der angenommene Werth ist veränderlich, es muß daher ein Kaufmann, sich täglich, neuerdings davon unterrichten; aber den eigentlichen und innerlichen Werth, kan man schätzen.

Diese wichtige Kenntniß ganz natürlich mitzutheilen, finde ich keine bessere Art; als die Münzen der Haupthandelsplätze abzuhandeln, und vermittelst der Warderung selbe zu dem rechten Pary zu bringen; welches beym mündlichen Vortrag geschehen soll.

Drittes Kapitel.

Von der Bank, und was Bezug auf dieselbe hat.

§. 1.

Wenn wir zur Geschichte zurückgehen, so finden wir daß schon unsre Vorfahren Banken eingerichtet, und daß wir ihnen die Erfindung derselben zu danken haben. Der mündliche Vortrag soll diesen §. mit der Geschichte der Banken anfüllen.

§. 2.

Was heutzutag **Bank** genannt wird, ist ein vom Staate versicherter öffentlicher Ort, wo die Kapitalisten, besonders aber Kauf-

Kaufleute sicher und bequem Gelder niederlegen, und aufs plötzlichste wieder abfordern können.

Eine der grössesten Bequemlichkeiten für die welche Gelder in der Bank haben, ist; daß sie ihre gegen einander habende Schuldforderungen sich entrichten können, ohne das Geld desfalls durch die Hände laufen zu lassen.

Dieses Verfahren geschieht durch das Umschreiben in den Büchern der Bank; und heisset giriren, von dem kaufmännischen Worte Dell'Giro.

Und eine Bank, die keine Gelder in Natur ausheben läßt, und wo die, durch einen Handel verwickelte Personen sich allein

allein durch ab- und zuschreiben, in den Bankbüchern, aus einander setzen können, heisset, **Banko Dell-Giro.**

§. 3.

Wie man nun bey **Wechseleyen**, wann man die Münze in Natur vergleicht, einen gewissen Aufwechsel rechnet, eben also berechnet man ein Aufgeld, welches auf die in der **Bank** in und ausgehende Gelder gelegt ist; und dieses heisset, **Banko Agio.**

§. 4.

Welches aber wohl zu unterscheiden ist von, Agio auf Bankogeld; welches ganz was anderes ist; und gegeben wird,

wann

wann Bankogeld gegen andre Geldsorten eingetauscht wird.

§. 5.

Unter der Benennung, Bankogeld, verstehen wir diejenigen Geldsorten, welche würdig genug sind, in der Bank angenommen zu werden.

§. 6.

Sucht nun jemand einen Umsatz mit der Bank zu bekommen, so muß er sich zu dem Ende, zuförderst einen Kredit bey derselben verschaffen; welches dadurch geschehen kan, daß er ihr eine zu seinem Zwecke hinreichende Summe Bankogeld einverleibt.

Solchen Geldeinsatz stellt er den Bankokassirern zu, und empfängt dafür Kredit in den Büchern der Bank; und dann kan, sein Umsatz mit der Bank anfangen.

§. 7.

Alle Unordnungen zu vermeiden, ist erforderlich, daß jeder, der viel Verkehr mit der Bank hat, ein besondres Buch halte, darin er die in Banko empfangene und bezahlte Posten aufzeichne.

Bey grossen Geschäften muß um so mehr hierauf gesehen werden; und vorsichtige Principalen, vertrauen die in Ordnunghaltung dieses Buchs, selten einem Bedienten an, sondern führen es selbst.

§. 8.

§. 8.

Nebst dem Bankobuche muß ein Handelsmann in seinem Hauptbuche, eine Bankokonto halten, und selbe in Gleichförmigkeit mit der Bank führen.

Die Führung dieser Konto besteht in dem Ab- und Ueberschreiben der Partheyen, oder mit andern Worten, im Cediren und Transportiren des Kapitals, das man in der Bank hat, an den Gläubiger; der sodann an des Cedenten Stelle, für der auf ihn transportirten Summe, in den Kredit der Bank gesetzt wird.

§. 9.

Hiernächst ist besonders zu erwegen, daß die Bank gewissen Ordnungen unterworfen ist; die Landesobrigkeit bestimmt dieselben, und alle die mit der Bank zu thun haben, müssen solche Gesetze annehmen.

§. 10.

Das Bankorecht ist ein besonderes Recht.

Dasselbe besteht in gewissen Vorrechten, welche die Bank vorzüglich für andren Stiftungen hat; hauptsächlich aber darin, daß ein öffentliches Bankohaus als ein heiliger Ort, und die ihr anvertrauten Gelder als heilige Niederlagen betrach-

trachtet werden, und daß die obre Gewalt im Staat, sie selbst als solche handeln und beschützen muß.

Nicht minder steht die Landesobrigkeit für allen Schaden, den die Bank thut, und ist daher verbunden, jeden Verlust, welcher den Bankonegotianten von der Bank zugefüget wird, von welcher Art er immerhin seyn möge, zu ersetzen.

§. 11.

Die Bank hat das ausserordentliche Vorrecht der eigenen Gerichtsbarkeit, nicht nur über ihre Bediente, sondern auch über alle mit ihr verwandte Personen und folglich ein Bankogericht, oder Han-

delsgericht zu formiren, in welchem die, unter Kaufleuten vorfallende Streitigkeiten entschieden werden.

§. 12.

Aus der eigentlichen **Bank**, entspringen verschiedne geringere.

Die zuerst in Betracht kommende, ist die **Kurantbank**; in welcher die Zahlungen in **Kurantgeld** geleistet werden können.

Kurantgeld, ist die in einem Lande gang und gebe Münze; jedoch, will man die Scheidemünze, als Stüber, Pfennige, u. d. gl. nicht darunter verstanden wissen, sondern allein die groben Münzsorten, welche nicht kleiner als $\frac{1}{24}$ Rthlr. sind.

§. 13.

§. 13.

Die zweite Art ist die, so man **Lombarde**, oder **Lehnbank** nennet.

Diese Art **Banken** haben ein gewisses Kapital bestimmt, welches sie gegen Einsetzung gewisser Pfänder jedermann zur Leihe geben, übrigens haben sie ihre besondren Einrichtungen.

Viertes Kapitel.

Vom Wechselhandel.

§. 1.

Dasjenige Geschäft eines Handelsmanns, welches der Bank zuerst folgt, und dem Gelde am nächsten verwandt ist, ist der Umsatz des papiernen Geldes, Wechselhandel genannt.

Dieses Gewerbe entstand, wie einige meinen, in den Zeiten Aristotels; weil sie glauben daß er durch die artem numulariam dasjenige, so heutzutag unter dem Begriffe des Wechselgeschäfts kömmt, verstanden habe; es ist aber durch diesen Ausdruck nichts als Kauf und Verkauf verstanden worden.

Andre sagen, die von König Dagobert, und Philipp August, und Philipp Longus vertriebne Juden, hätten sie erfunden.

Wiederum andere, machen die Gibellinen, die von den Guelphen aus Italien gejagt wurden, zu Erfindern der Wechselbriefe.

So viel aber ist zu erweisen, daß im vierzehnten Jahrhundert schon Wechselbriefe im Gange gewesen sind; wie auch, daß das Wort Cambium in den alten Schriftstellern nicht zu finden ist.

§. 2.

Die Erfindung dieses Gewerbes, hat der Kaufmannschaft grosse Bequemlich-

keit verschaft: denn gegenwärtig kan ein Kaufmann vermittelst eines kleinen Billets, welchem der Kredit des Ausstellers den Werth von baarem Gelde giebt, die grössesten Summen in einen Brief legen, und an den entferntesten Ort hinsenden.

Der Aussteller genießt eine gleich grosse Bequemlichkeit, weil er durch Veräusserung eines solchen Geldbillets, Wechselbrief genannt, aus weit entlegnen Plätzen Gelder einziehen kan.

§. 3.

Was man nun in Betracht dieses Gewerbes zuerst in Obacht zu nehmen hat, ist

ist die Beschaffenheit eines Wechselbriefes; als diejenige Sache, durch deren Wechsel dasjenige entsteht, was Wechselhandel heißt.

Ein Wechselbrief ist eine, das Wort Wechsel in sich fassende Schrift, in welcher, der Ausgeber einem andern, eine namhaft gemachte Summe Geldes, dem Vorzeiger solcher Schrift an einem gewissen Orte zu bezahlen, durch Beyfügung seines Namens aufträgt.

§. 4.

Zur Verfertigung, zur Anwendung, und zur Vollziehung eines Wechselbriefes, werden vier Personen erfordert.

Der

Der Trassent, der den Wechselbrief verfertigt, und das Geld für die darin benannte Summe empfängt, und zwar, von dem

Remittenten, der denselben von ihm erhandelt hat, und ihn entweder mittelbar, oder unmittelbar an den

Präsentanten sendet, um ihn von dem

Akceptanten annehmen und bezahlen zu lassen.

Die Wechselbriefe werden eingetheilt, in mehrfache und einfache.

Mehrfache Wechsel sind die, welche Kopien auf sich folgen lassen; da man sie dann nach ihrer Ordnung Prima, Secunda, Tertia, u. s. w. nennt.

Ein,

Einfache aber, haben keine Kopien, und werden daher Sola-Briefe genannt.

§. 5.

Man hat aber verschiedne Gattungen von Wechselbriefen. Ich werde sie, jede besonders, abhandeln, und bey den Meß- oder Regulierwechseln anfangen.

Man nennet sie Meß- oder Regulierwechsel, weil sie entweder an Meßorten, zu Meßzeiten, oder auch an andern Orten, und ausser der Meßzeit, aber in Bezug auf diese oder jene Messe geschlossen worden sind.

§. 6.

Wechselbriefe welche ausser, und ohne Bezug auf eine Messe geschlossen werden, heis-

heissen Nichtmeßwechsel- oder Irregulier-Wechsel.

Diese Wechsel richten sich nicht nach den Wechselkursen, so in Messen gemacht werden, sondern nach dem Lauf der Zeiten, und nach dem Vorrathe des Geldes, oder der Geldbriefe.

§. 7.

Eine nicht allgemein bekannte Gattung von Wechseln, sind die Kronwechsel.

Sie sind eine Art trassirter Wechsel, die in Rußland gebräuchlich sind.

§. 8.

Sehr allgemein sind die Vistabriefe.

Vista,

Vista, ist ein kaufmännisches Kunstwort, und bedeutet das Ansichtigwerden eines Wechselbriefes.

Der Akceptant schaft, indem er den Vistawechsel das erstemal anblickt, den Zeitpunkt der Zahlungsfrist, welche Frist, ihren Lauf nicht anfangen kan, bis der Wechsel dem Akceptanten wirklich zu Gesicht gekommen ist.

Es sind aber die Vistabriefe auf kurz und langes Sicht zu richten.

Kurz Sicht, heisset eine Zeit, die von der Ansicht bis aufs Uso läuft.

Lang Sicht, heisset eine Zeit, die über das Uso hinweg läuft.

§. 9.

§. 9.

Die Datobriefe, sind eine Gattung Wechselbriefe, die eine in sich beraumte Zahlungszeit haben, zum Beyspiele — Vier Wochen nach Dato, zahle u. s. f. und werden aus dieser Ursache Datobriefe genannt, weil ihre Verfallzeit von dem Tage, an welchem sie datirt worden sind, gerechnet wird.

§. 10.

Die Usobriefe haben Aehnlichkeit mit den Datobriefen; weil sie auch einen festen Zahlungstag in sich selbst bestimmen. Uso heisset eigentlich nichts anders als die endliche Verfall- oder Zahlungszeit der trassirten, Irregulier- oder nicht Meß-

Meßwechsel. Es werden aber die Wechsel so a Uso lauten, nicht alle zu einer Zeit fällig, weil der Uso fast in jeder andern Handelsstadt wieder anders ist, und an einigen Orten richtet er sich gar nach der Akceptation; da denn die Usobriefe zu denen gezählet werden, deren Zahlungsfrist, ob solche schon in ihnen selbst bestimmt ist, durch das Akceptiren die Gewißheit erlangen, welche Zeit jedennoch nach dem Dato des ausgestellten Briefes gerechnet wird.

§. 11.

Eine, für den Aussteller gefährliche Gattung, sind die **Offenen Wechsel**,

welche auch unter der Benennung Kreditbriefe bekannt sind.

Der Trassent empfielet durch den Inhalt solcher Tratten, den Inhaber dem Trassaten solchergestalt, daß dieser dadurch einen beschränkten, oft gar unbeschränkten Kredit bey jenem erhält.

Da nun die Kreditbriefe einerley rechtlichen Vorzug mit andern Tratten haben, so hat der Trassent sich wohl vorher zu versichern, eh er solchen Brief abgiebt; ganz insonderheit aber, wenn er in demselben, dem Inhaber einen uneingeschränkten Kredit geben will; weil der Inhaber eines Offenen Briefes sehr zum Nachtheil des Trassenten handeln kan, wenn

er

er nemlich den ihm verliehenen Kredit zu mißbrauchen boshaft genug ist.

§. 12.

Wechsel, welchen ein ausserordentliches Domicilium angewiesen, d. i. die nach einem ungewöhnlichen Ort zur Zahlung hingeordnet werden, heissen Domicilirte Wechsel. Die Domicilirung aber, ist manchfaltig.

§. 13.

Geldbillette, vermittelst welchen, ein Schuldner seinen Gläubiger, für die ihm zu leistende Zahlung, zu einem andern hinweiset, heissen Assignations.

Sie sind von zweyerley Gattung; die eine ist schriftlich, die andre mündlich.

Mündliche werden gemeiniglich zu Meßzeiten, bey Bezahlung der Wechsel gegeben, und sind in Betracht, daß bey weitläuftigen Geschäften wenig Zeit übrig zu Recht beständig.

Schriftliche werden bey Bezahlung andrer Schulden gegeben.

Beyde Arten müssen von einem Inhalte seyn, demungeachtet aber, haben sie besondre Wirkungen; weil sie auf zweyerley Art angewendet werden:

a) als eine schlechte Order.

b) als eine Ueberweisung, welche desfalls Delegation heißt,

Mancher betrachtet das Assignationswesen nur so obenhin, es ist aber sehr

vie-

vieles dabey zu beobachten, und nach den verschiednen Landes-Wechselrechten zu erforschen, und zu erklären.

§. 14.

Die in verschiednen Wechselrechten — von- und auf sich selbst gestellte Wechsel genannt werden —

sind auch unter dem Namen eigne Wechsel bekannt.

Solche nun, sind eine dem Gläubiger ausgestellte kurze Schrift, in welcher der Schuldner eine empfangne Summe wieder zu bezahlen, sich anheischig macht, und welche das Wort Wechsel in sich hält.

An einigen Orten müssen die eignen Wechsel andern Orts zahlbar, und über kein Darlehn ausgestellt seyn; widrigenfalls sie nicht **wahre** sondern **unförmige** oder **trockene Wechsel** genannt werden.

Diejenigen aber welche dafür halten, daß alle Wechsel die das Wort **Sola** in sich haben, eigne Wechsel sind, werden sich eines Besseren belehren lassen.

Das Wort **Sola** zeigt eigentlich nur an, daß der Brief in welchem es stehet, ein **einfacher**, und nicht ein **mehrfacher Wechsel** sey.

§. 15.

In Betref derjenigen Briefe, die man **bedingte Wechsel** nennet, ist zu bemerken;

ken; daß sich der Aussteller nicht grade zu, sondern unter gewissen Bedingungen die im Wechsel stehende Summe zu zahlen, sich verpflichtet; und daß wann solche Bedingungen erfüllet worden sind, der Aussteller, oder an dessen statt, der Akceptant bezahlen müsse; in einem widrigen Falle nimmt auch ein widriger Ausschlag Platz.

Ist aber zu erweisen, daß die Erfüllung der Bedingnisse vorsätzlich, oder aus Nachläßigkeit unterblieben, und daß solche von dem, der sie zu leisten schuldig war, hätte geschehen können, so ist der Wechsel fällig, und steht wesentlich wider ihn zur rechtlichen Ausführung.

§. 16.

Zu den **bedingten Wechseln** gehören erstlich die Rekognitions Scheine, bekannt, unter der Benennung Interimswechsel.

Diese stellen die Kaufleute einander zu bis gewisse bey ihren Wechselungen verabredete Bedingungen erfüllet worden sind.

§. 17.

Zweytens die, so wegen einer Wette ausgestellt, und **Sponsionenwechsel** genennet werden.

Vor Zeiten wurde die Gültigkeit dieser Wechsel in Zweifel gezogen; weil sie aber heut zu Tag ihre Rechtsgültigkeit ha-

haben, so haben sie, obschon keine wesentliche Valuta dafür gegeben worden, mit andern Wechseln gleiche Justiz, sie bey Verfallzeit auf das Prompteste bezahlt zu machen.

§. 18.

Diejenigen Briefe, welche ein Zweyter als Kautor mit unterschreibt, machen die dritte Gattung der bedingten Wechsel aus, und heissen Avalwechsel.

Es geschiehet aber das Avaliren verschiedentlich; durch das Indorso, durch eine besondre Unterschrift, und auch durch ein ausserhalb dem Wechsel errichtetes Instrument.

§. 19.

Die vierte Gattung der bedingten Wechsel sind die so genannten Assekurence-Wechsel.

Diese Briefe sind zweyerley Art, die eine Art versichert dem Inhaber etwas, die andre dem Trassirer, oder Remittenten.

Ueberhaupt haben dienen sie, gewisse Personen sicher zu machen; und können auch noch in mehrere Klassen getheilt werden.

§. 20.

Die fünfte Art bedingter Wechsel, sind die, welche Bodmereywechsel genennt werden.

Diese

Diese werden ausgestellt, wann Schiffer in einem fremden Hafen Geld negociren.

Das Schif auf dessen **Boden** die **Valuta** gegeben worden, bleibt **Kautor**, bis der Schiffer, oder dessen Rehder, den ausgestellten **Bodmereywechsel** eingelöset haben.

Es sind aber diese Art Wechsel in verschiedene Klassen zu theilen, und die dabey zu beobachtende Umstände sind sehr manchfaltig.

§. 21.

Die **verstümmelten Wechsel** gehören, als die sechsten in der Ordnung, mit zu den bedingten Wechseln.

Sie

Sie werden verstümmelt genannt, wann sie eingerissen, ausgekratzt, oder sonst versehrt worden.

Wechsel nun, welche solchergestalt beschädigt sind, sind der ihnen sonst zustehenden Rechtskraft, in Ansehung der schleunigen Execution gänzlich beraubt.

§. 22.

Die abgedrungnen Wechsel werden als die siebente Art bedingter Wechsel angesehn.

Diese sind disputirlich und der Zahlherr kan Einwendungen machen, falls der Wechsel nicht schon in die dritte Hand ist; und auch dann, wann er beweisen kan, daß er zur Annahme oder Ausstellung des Wechsels, gewaltthätig gezwun-

zwungen worden, und der Präsentant dessen nicht gänzlich unwissend ist.

§. 23.

Die achte und letzte Gattung bedingter Wechsel, heissen **Bastardwechsel**.

Diese sind nach dem Wechselrechte ungesetzmässig, weil sie die wahre Beschaffenheit ordentlicher Wechselbriefe nicht haben, sondern die blosse Bestätigung eines Darlehns berechtigen.

§. 24.

Eine besonders zu bemerkende Gattung Wechsel, sind die **Rückwechsel**.

Sie werden Rückwechsel genannt, weil, wann der Inhaber eines Wechsels solchen nicht akceptirt, oder nicht bezahlt bekömmt

auf dem Platze, wo die Zahlung hätte geschehen sollen, Geld aufnimmt, und auf seinen Mann wiederum einen Wechsel zieht, d. i. einen Rückwechsel.

Der Inhalt eines Rückwechsels besteht in der Summe der unbezahlt gebliebnen Tratta, des Wechselkurses, der Kurtage, der Provision, des Briefportos und der Protestkosten.

Die Rückwechsel können hier blos idealisch angeführet werden, weil solche mit so vielen wichtigen Umständen verbunden sind, daß man nichts davon sagen kan, ohne ihren weitläuftigen Prozes nach dem Wechselrechte unverstümmelt im Ganzen zu erklären; welches nicht für dieses Epitom gehört.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Was sich bey Wechselbriefen zuträgt, und dabey zu beobachten ist.

§. 1.

Beym Wechselnegoce ist besonders zu wissen nöthig; daß nicht alle Personen berechtigt sind, Wechsel auszustellen; weil nicht jedermann wechselfähig ist.

Alle und jede, welche wirklich Handlung treiben, sind ohne Unterschied des Alters, und des Geschlechts, berechtigt, sich ins Wechselnegoce zu mischen, in so ferne ihre Wechsel aus ihrem Handel entspringen.

Meh-

Nehmen wir aber die besondren Wechselordnungen zur Hand, so finden wir, daß verschiedne Ausnahmen gemacht werden können.

§. 2.

Derjenige, so für eigne, oder andrer Rechnung, einen Wechselbrief auf einem dritten Ort, gegen den dafür ackordirten Werth, abgiebt, heißt: Trassirer, Trassent, oder Zieher.

Dieser nun, ist gehalten, wann es verlangt wird, über einer Summe, vorausgesetzt daß seine Tratta kein Solawechsel ist, verschiedne Briefe, d. i. prima, secunda, auch allenfalls tertia, quarta, u. s. w. abzugeben.

Nicht-

Nichtmeßwechsel muß der Zieher so gleich beym Empfang des Werths an den Remittenten, d. i. an den Käufer abliefern; ungeachtet der Wechsel erst einige Zeit nach dem Tage der Ausstellung zahlbar wird.

Die Meßwechsel aber, bedarf der Trassent nicht gleich bey Schliessung derselben abzuliefern; welches Verfahren nach verschiedenen Wechselordnungen Rechtens ist.

Einige Wechselordnungen aber, verordnen, daß die Meßwechsel, so wie andre Wechsel, wann sie geschlossen, gleich abgeliefert werden sollen.

Mit dem Wechsel, muß der Trassirer, zugleich, einen Avisobrief ausfertigen, d. i. ein Schreiben an den Trassaten, in welchem er ihm von dem ganzen Negoce Nachricht, und Anlaß giebt, den auf ihn gezognen Wechsel anzunehmen.

Der Trassirer ist weiter schuldig, dem Remittenten im Fall von Nonhonorirung der Tratta, nicht nur den Werth derselben zurück zu geben, sondern auch alle desfalls gehabte Kosten zu ersetzen, die Ursache der Nonhonorirung mag seyn welche sie wolle; d. i. wenn ein ordentlicher Protest die Wahrheit der Sache anzeigt, und die Retourrechnung gesetzmässig ist, welche letztere jedoch blos wegen den verwen-

wendeten Kosten unter Beurtheilung kommen dürften.

Dem Wechselrechte gemäß kan der Trassent, gegen der protestirten Tratta, falls der Remittent der Sicherheit halber keine Einwendung machen kan, eine anderweitige Tratta geben, welche, der Remittent sich nicht weigern darf, anzunehmen.

Wann der Trassirer eine Nonhonorirung befürchtet, ist die Abfertigung eines Avisobriefes nicht hinlänglich, sondern der Trassirer muß, damit seine Ehre nicht verletzt werde, den Wechselbrief addressiren.

Bey Wechselbriefen heißt, Addressiren, dem Inhaber, im Fall von Nonhonorirung, durch ein dem Wechselbriefe angeheftetes Zettulchen, anderweitige Anweisung zu geben; es hat aber auch noch andre Bedeutungen.

Der Trassirer ist nach Wechselrecht verbunden, bis zur völligen Zahlung seiner Tratta, des Inhabers Sicherheit zu bleiben, und die Akceptation kan ihn davon nicht befreyen. Vielmehr bindet ihn die Akceptation, und hindert ihn, weiter über seine Tratta zu disponiren; kan auch nach geschehener Akceptation keine Nonzahlorder an den Trassaten stellen.

§. 3.

§. 3.

Derjenige so den Wechselbrief an dem Orte des geschlossenen Kontrakts von dem Trassirer erhandelt, heißt Remittent, oder Wechselherr.

Da nun der Remittent, den Wechsel von dem Trassenten erhandelt, so kan er von dem mit dem Trassirer errichteten Wechselnegoce, einseitigerweise nicht abgehen.

Die Ursache aber, so die Beobachtung dieser Pflicht heischt, ist nicht hinlänglich, das Kontramandiren aufzuheben.

Kontramandiren geschieht von dem Trassenten, auf Verlangen des Remittenten, wann er den Trassaten beordert,

nicht dem Präsentanten, sondern jemand anders die Zahlung zu leisten: jedoch wird hierbey zum voraus gesetzt, daß der Remittent Herr des Wechselbriefes, und noch res integra sey.

Der Remittent ist dem Trassirer die Valuta für den erhandelten Wechsel zu bezahlen schuldig; entweder nach der Wechsel-Ordnung des Orts, wo der Wechsel geschlossen worden, oder nach getrofener Abrede; da denn in letzterem Falle der Remittent dem Trassenten einen Interimswechsel zu geben schuldig ist.

Den von dem Trassirer empfangnen Wechsel ist der Remittent nach dem Zahlungsort zu senden schuldig.

Es

Es bleibt aber eine wichtige Frage: Ob dem Remittenten eine gewisse Frist, binnen welcher, er die Absendung bewerkstelligen müsse, fest zu setzen sey? — — —

Erhält der Remittent einen Protest wegen Nonakceptirung oder Nonbezahlung, so ist er verpflichtet dem Trassenten solchen zu insinuiren; und sodann berechtigt, ihm in ersterem Falle Kaution, in letzterem Wiedererstattung abzufordern.

Ist aber der Wechsel von jemanden per Honor akceptirt, so kan er keine Kaution fordern; ungeachtet er den desfalls zu

machen erforderlich gewesenen Protest in Händen erhalten.

Wiederum aber geben die Rechte ihm ein Ansehen dazu, wann Er, der Remittent selbst Präsentant ist, und den Wechsel supra Protesto, per Honor akceptirt hat.

Wann aber ein Wechsel zu einer exekutivischen Klage kömmt, so ist der Remittent verpflichet, alles mit Dokumenten zu belegen, falls er das Wechselrecht nicht verscherzen, und an das gemeine Landrecht verwiesen werden will.

§. 4.

Derjenige, dem der Wechsel, selben zur Akceptation zu besorgen, und das da-

dabey Vorkommende zu beobachten, per Indosso übermacht worden, heisset Präsentant, auch Briefesinhaber.

Dieser nun hat zu beobachten, daß der Wechsel dem Trassaten prompte zur Akceptation vorgelegt werde; Daß die Akceptation zu rechtbeständig geleistet werde; Daß die Bezahlung zur rechten Zeit abgefordert werde; und daß er, im Fall von nicht geschehener Akceptation, oder nicht erfolgter Zahlung, gebührend protestiren lasse.

Zu genauerer Erklärung der Pflichten des Präsentanten ist zuforderst zu untersuchen; ob der Präsentant der Eigen-

thumsherr des Briefes, oder nur ein Commissionair sey, — wovon sehr vieles abhängt.

Hat der Präsentant keine Genugthuung erhalten, und abseiten seiner, bey Leistung des Protests ꝛc. alles wozu ihn die Wechselordnungen verbinden, auf das genaueste beobachtet, so darf er den Weg Rechtens seine Befriedigung suchen.

Diesemnächst frägt sichs; ob der Acceptant oder der Trassirer zuerst belangt werden müsse? — — und wie diejenigen Wechselordnungen zu erklären sind, welche bey Regreßnehmung wider die Indossanten die Ordnung zu überschreiten verstatten, d. i. ob sie eine plenariam

ex-

excusionem des die Ordnung betreffenden Indossanten erfordern, oder obs genug sey, daß der Inhaber sich bey selbigem gemeldet, die Bezahlung aber nicht erhalten habe.

§. 5.

Der welcher einen Wechselbrief zu bezahlen, schriftlich verspricht, und zur Zahlung daher verbunden wird, heißt Akceptant.

Es sind aber zweyerley Akceptanten d. i. Trassaten und Akceptant per Honor.

Erstere akceptiren zufolge der vom Trassenten, erhaltenem Aviso.

Letztere akceptiren aus Freundschaft, zur Rettung der Ehre der im Wechsel verwik-

wickelten Personen, als da sind, der Trassirer und die Indossanten.

Alle übrige zur Akceptation wirklich bestellte Personen, welche, ob sie schon Nebenakceptanten sind, werden zu der erstern Klasse zu zählen seyn.

Die Pflicht des Akceptanten überhaupt genommen, ist, daß er, so bald er Order gegeben hat, auf sich zu trassiren, auch die Tratta anzunehmen verpflichtet ist.

Dergleichen Orderstellungen aber, sind nach den Gesetzen zu erklären.

Ist der Verfalltag da, so muß der Akceptant die Zahlung in der rechten Münzsorte leisten; Er ist aber berechtigt nicht

nur

nur den akceptirten Brief, als auf welchem sein Obligo stebt, sondern auch die übrigen über derselben Summe ausgegangenen Briefe, sich einliefern zu lassen.

Doch sind gewisse Ausnahmen hier zu erörtern, so wohl als die hierbey vorkommende Begebenheiten.

§. 6.

Da ein Wechsel seiner Natur nach durch verschiedne Hände laufen muß, so liegt es dem p. t. Inhaber ob, dem auf ihn folgenden, durch eine auf den Rücken des Wechsels geschriebene kleine Schrift, die Macht zu ertheilen, mit demselben nach Wechsel Usance, als mit seinem Eigenthume zu versahren.

Diese

Diese Handlung nun heißt Indossiren und die Schrift Indossament.

Nach den Rechten überhaupt sind alle Wechsel indossable; einige besondre Wechselordnungen aber, schliessen solche Briefe aus, welche das Wort Order nicht enthalten.

Das Indossament ist zweyfach zu betrachten — per modum mandati, in welchem Falle der Indossat, blos ein Bevollmächtigter des Indossanten ist, und ohne specielle Vollmacht von ihm, den Wechsel nicht weiter indossiren kan, sondern die Valuta einkassiren muß.

Und zweitens, per modum cessionis, Kraft welcher der Indossant den Wechsel

sel quæstionis, dem Indossaten wirklich abtritt, und ihn zum Wechselherrn macht, solchergestalt, daß er die Gelder entweder selbst heben, oder auch einem andern indossiren und verhandeln kan.

Es werden auch die Indossamenter weiter unterschieden, in ausgefüllte, und blanko.

Erstere sind die ordentlichsten und sichersten.

Die letzteren bestehen in der blossen Hinschreibung des Namens des Indossanten, diese aber sind in einigen Wechselordnungen verboten, die zugleich eine Vorschrift, wie sie einzurichten, geben.

Die

Die Wirkungen eines richtigen Indossaments, sind; Daß wider den Indossaten alle exceptiones, welche sonst dem Indossanten mit Bestand hätten können entgegen gesetzt werden, kein statt finden, sondern, der Wechsel muß ohne Anstand bezahlt werden.

Zweitens, daß wenn der Indossat, angewiesenen Orts, seine Befriedigung nicht erlangt, er sein Regreß wider den Indossanten nach Wechselrecht nehmen kan.

Die vielfältige Indossirung, ist in etlichen Wechselrechten untersagt, und etliche bestimmen gar, wie oft ein Wechselbrief nur solle indossirt werden.

§. 7.

§. 7.

Diejenige Zeit wann ein trassirter Wechsel zur Akceptation präsentirt werden muß, heißt Akceptationszeit.

Es ist bey diesem §. sehr viel abzuhandeln, ich will aber gegenwärtig blos erwähnen,

Daß bey den Meßwechseln ein terminus a quo und ad quem zu bemerken sey, und zwar, gemäß denen verschiednen Wechselordungen.

Die Akceptationszeit der Nichtmeßwechsel ist viel unbestimmter; jedoch wird selbe in einigen Orts Wechselrechten auch angeordnet.

§. 8.

Der Tag an welchem ein Wechsel zahlbar wird, heißt **Verfallzeit.**

Die Verfallzeit nun, ist allemal aus dem Wechsel selbst oder der Akceptation abzunehmen.

Jedoch sind verschiedne Ordnungen und Gebräuche zu erforschen, um alle Abweichungen genau bestimmen zu können.

Die **Meßwechsel** richten sich nach ihren Meßörtern, die **Nichtmeßwechsel** nach manchfaltigen Einrichtungen,

Die **Usobriefe** z. B. haben fast aller Orten einen veränderten Termin.

Das

Das Verfahren nach Wechselrecht, wird am Verfalltage nach Sonnenuntergang rechtsmäßig.

Ob vor Ablauf der Verfallzeit die Wechselzahlung ohne Gefahr geleistet werden könne? Ist eine Frage wobey auf den Unterschied zwischen eignen und trassirten Wechseln zu sehen ist.

Daß der Aussteller eines eignen Wechsels, vor der Verfallzeit schon, die Zahlung leisten könne, um sich dadurch seiner Schuld zu befreyen, erlauben sowohl die gemeinen Rechte, als auch verschiedne Wechselordnungen.

An Orten, wo nach der Verfallzeit Deskretionstäge üblich sind, haben auch eigene Wechsel solche zu genieſſen.

Wird ein akceptirter Wechsel zur Verfallzeit nicht völlig bezahlt, und dem Inhaber ein Nachwarten zugemuthet, muß dieser den Wechsel notiren; welches eigentlich ein Interimsprotestiren ist; und wenn endlich keine Zahlung erfolgt, ein förmliches Instrument de dato des letzten Zahltags ausfertigen lassen.

§. 9.

Es geschieht, wie im vorigen §. erwähnet, auch oft, daß Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt werden, und zwar gegen Abkürzung der Interesse, für die noch

nicht

nicht abgelaufene Zeit, welches Diskontiren heißt.

Das Diskontiren ist an verschiednen Orten ein ordentliches Gewerb geworden; und gar einer der grössesten Geister Europens, ein Leibnitz, hat sich bemüht, die Welt zu lehren, wie das Interusurium aufs genaueste berechnet werden müsse.

§. 10.

Bey Bezahlung der Wechsel hat man auf die Zahlung selbst, und auf die Zurückgebung der Wechsel zu sehen.

Die Zahlung kan auf dreyerley Art geschehen; durch Hingebung des baaren Geldes; durch Assigniren, und durch Giriren.

In Betracht der Zurückgebung des Wechsels, fordert der Akceptant nicht nur den akceptirten Wechsel, sondern auch die übrigen zurück.

Im Fall derjenige Brief, auf welchen des Akceptanten Obligo ist, ab Händen gekommen, darf der Akceptant die Zahlung ohne zuvor erhaltner hinlänglichen Kaution nicht leisten.

Die Sekunda u. s. w. müssen dem Akceptanten nicht minder eingehändiget werden.

§. 11.

Zum Behufe des Präsentanten, ist ehedem eingeführt worden, daß falls andre Geschäfte ihn hindern sollten, den

in

in Handen habenden Wechsel, am Verfalltage einzukassiren, derselbe einige bestimmte Täge nachher, noch in völliger Kraft bleiben sollte, und diese Nachtäge heissen Respekttäge.

Nachher haben die Akceptanten die Respekttäge auch zu ihrem Vortheile gebraucht und verschiedne Wechselordnungen haben dieses Verfahren genehmigt.

Es sind demnach die Respekttäge in Rücksicht auf beyde Personen zu betrachten.

Insoweit sie aber zum Vortheil des Akceptanten gereichen, können sie das Protestiren nicht hemmen.

Die Respekttäge richten ihren Anfang nach dem Zahlungstermin. Ihre Anzahl

ist nicht einerley; fast jeder Ort bestimmt sie anders.

Nach den meisten Wechselordnungen werden die Sonn- und Festtäge mitgerechnet, einige wenige nehmen sie aus.

Falls aber in einem Lande die Feyertäge weder zu den Respekttägen gezählt noch davon ausgeschlossen werden, sind solche nach der analogia juris communis mit darunter begriffen.

Einige Wechselordnungen verwerfen die Respekttäge gänzlich, und verbiethen sie; andre hingegen erlauben sie sogar bey eignen Wechseln.

§. 12.

§. 12.

Indem jemand einen Wechsel protestirt, bedingt er durch Notarius und Zeugen, daß er wegen nicht erfolgter Acceptation, oder nicht erfolgter Zahlung, alles Schadens an Kapital und Interesse ꝛc. sich bey dem Trassirer oder Indossanten erholen wolle.

Zur Bekräftigung solcher Handlung, wird ein förmliches Instrument aufgerichtet; und zur Regreßnehmung nach dem Ort hingesandt, wo derjenige wohnt, an dem sich der Inhaber seines Schadens erholen will.

Es sind aber hierüber die besondren Rechtsumstände abzuhandeln.

§. 13.

Die Verjährung der Wechsel wodurch die Verbindlichkeit erlöscht anlangend; muß man eigne und trassirte Wechsel besonders betrachten.

Bey Verjährung eigner Wechsel, hat man theils auf die Zeit, von welcher an solche zu rechnen, theils auf die Zeit nach welcher ein Wechsel für verjährt zu achten, zu sehen.

Die Wechselordnungen bestimmen die Verjährungsfrist der Wechsel verschiedentlich.

Die Verjährung der trassirten Wechsel, ist gemeiniglich von der Verjährung andrer Schuldforderungen unterschieden,

und

und in sehr kurze Fristen eingeschränkt; doch nicht an allen Orten gleich.

Wenn in einem Lande wegen Verjährung der trassirten Wechsel keine Verordnung ist, erlöschen solche nach den Kayserlichen Rechten in 30 Jahren, nach den Sächsischen Rechten in 31 Jahren 6 Wochen 3 Tage; welche Frist bey Regresnehmung zu beobachten ist.

Es ist aber ein Unterschied zu machen, ob der Trassat akceptirt hat, und in Güte nicht zahlen will, oder, ob er sich der Akceptaton weigert, und daher wider den Trassenten oder Indossanten der Regreß genommen wird.

Sechstes Kapitel.

Vom Wechselrechte.

§. 1.

Da es bey dem ganzen Wechselgeschäfte, alles darauf ankömmt, daß man einen Unterschied zwischen eigenen und trassirten Wechseln macht, so läßt sich die Wechselrechts-Gelahrtheit auch füglich in zwey Theile zu zergliedern.

Und zwar so, daß die Lehre vom ersten Theile, das, was man von dem Rechte der eignen, und die vom zweiten Theile, das, was man von dem Rechte der trassirten Wechsel wissen muß in sich fasse.

Was

Was aber der Unterschied zwischen eigenem und trassirtem Wechsel sey, ist schon im Vorhergehenden gezeigt worden.

Die Wechselordnungen und die Wechselgebräuche sind die Entstehung des Wechselrechts.

Die Wechselordnungen fassen diejenigen Vorschriften in sich, nach welchen die Wechselhandhabung einzurichten ist; und nach welchen die dabey vorkommenden Entzweyungen vereinigt werden müssen.

Die vorhergegangnen Sätze, in so weit sie den Wechselhandel betreffen, geben eine Einsicht in das Wechselrecht.

Die

Die Gebräuche richten diejenigen Begebenheiten und Verfahren, welche, entweder aus Mangel eines förmlichen Gesezzes, oder wegen einem bestehenden undeutlichen Gesetze nicht Rechtens entschieden werden können.

Was demnach dem Vorhergegangenen noch zuzufügen ist, ist eine besondre Zergliedrung des Wechselrechts, so wie der Wechselgebräuche, welche nach dem sich hier zeigenden summarischen Begriffe zu erklären seyn werden, wann das vom Handelsgerichte selbst, zu sagen nöthig erachtete, solchem voran geschickt worden ist.

§. 2.

§. 2.

Es wird heut zu Tag wohl keinen mehr befremden, daß man ein Handelsgericht als ein besondres Forum ansiehet.

Es hatten schon die Römer besondre Handelsgerichte.

Livius giebt uns Nachricht, daß ein besonderes Kaufmannscollegium zu Rom errichtet worden sey.

Ein Handlungsgericht, ist ein von Stadt und Landgerichten unterschiedenes Gericht, bey welchem allein die vorkommenden Handels- und die darunter gehörigen Sachen zu traktiren; und welches mit den nöthigen Richtern, Räthen, Assessoren, Aktuarien, und Kopisten ꝛc., be-

besetzt ist, die alle ihnen vorkommende Sachen, gründlich, aber zugleich auf das schleunigste zu entscheiden haben.

Alle Handelsleute sind demnach vor ein solches Gericht belangbar.

Zum Advociren können bey einem Handelsgerichte keine als gelehrte und beeidigte Personen zugelassen werden.

Die Einladungen geschehen ohne Ertheilung einer Frist; und können gar mündlich geschehen, wann sie zuvor ad acta registriret sind; da sie dann die Wirkung einer rechtmäßigen Einladung, und diesemnach auch effectum præventionis, litispendentiæ, interruptionis u. s. w. haben.

Nach

Nach angehängtem Prozesse ist es hinlänglich die citationes dem advocato mandatario, actori, oder cautori zu insinuiren.

Beym Verhör kan Kläger oder advocatus seine Klage, wenn nicht viel über drey Punkte darin begriffen sind, mündlich, aber verständlich vorbringen.

Es sind besondre Fälle, wo kein Bevollmächtigter vorgelassen werden kan, sondern der Principal selbst erscheinen muß.

Weibspersonen ist es erlaubt vor das Gericht durch ihren cautorem actorem, auch defensorem eine Klage anzustellen.

Ist eine Weibsperson aber Beklagte, muß sie in Person mit ihrem Curator, oder mit dem ihr vom Gerichte, in Ermanglung eines andern, ex officio zugeordneten Defensor erscheinen.

Vormünder können Actores erscheinen lassen, wann keine Wechselsachen zu verabhandeln sind.

Der Kläger darf in termino nicht ausenbleiben, thut er es, so kan er sub pœna perpetui silentii citiret, und falls er annoch ausbleibt ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Bleibt aber der Beklagte bey der zweiten Citation aus, so kan das Gericht ihn gewaltthätig holen, und sollte seine Entweichung

zu

zu befürchten seyn, gefangen nehmen lassen.

Obschon bey einem Handelsgerichte die exceptiones feriarum sacrarum, ausser was diejenigen actus so diebus feriatis expediret werden können betrift, imgleichen præventionis und litis pendentiæ, wenn solche in continenti beyzubringen, und wenn der Kläger sich nicht hinlänglich legitimiren könnte, und dann die exceptio spolii billig in Acht zu nehmen, so haben doch alle andre exceptiones dilatoriæ nicht statt.

Was aber die exceptiones litis ingressum impedientes, als solutionis, compensationis, transactionis, præscriptionis, rei

judicatæ, und dergleichen anlanget, sind sie, wenn sie in continenti liquidæ billig zu attendiren.

Der Beklagte kan einem andern litem denunciren, und ihn vorladen lassen; er bleibt aber verpflichtet im ersten termino die Recognition, und zwar sub pœna confessi & convicti zu verrichten.

Der Beklagte muß in Person erscheinen, und entweder selbst oder durch seinen gegenwärtig seyenden Anwald mündlich antworten, und die ihm producirte documenta recognosciren und wo es Rechtens ist difitiren; jedoch ohne vorhergehende comminatoria.

Wenn

Wenn Beklagter pro confesso, und die producirten documenta pro recognitis erkläret, daß die libellirte Schuld offenbar, und executive geklagt werden kan, oder Beklagter die Schuld geradezu gestehet, ist er so fort in Zahlung zu verurtheilen und bis solche wirklich geleistet, in Gefangenschaft zu halten; er hätte denn exceptionem solutionis compensationis oder andre so in continenti klar vorzuschützen sind.

Wo aber Kläger kein richtiges Schuldbekenntniß hat, so kan nicht executive, sondern blos summariter wider Beklagten verfahren werden.

Wo der Proceß summariter ist, kan nach erstem termino Beklagtens Anwald für ihn erscheinen, wenn das Gericht nicht expreß seine persönliche Gegenwart fordert; wie denn allerseits Partheyen, so oft es das Gericht befiehlt, man versire in processu executivo oder summario, auch in quacunque parte judicii sich persönlich zu stellen schuldig ist.

Bey Sterbfällen setzen die Erben den Prozeß fort, ohne vorhergehende Reassumtion; ein successor singularis aber, ist gehalten, litem in dem Stande, wie es sein Vorfahr verlassen hat, zu reassumiren.

Es

Es steht jedem Kläger frey den Beklagten, nachdem er geantwortet hat, den Eid zu deferiren.

Bey einem Handelsgerichte können keine gemeine Beweise, sondern Bescheinigungen alleine gelten.

Wann die documenta recognosciret und eidlich disitiret sind, muß der Gegenpart, falls die Fälle eine Einwendung erlauben, solche also fort einbringen, ohne die Citation zur Publication der Bescheinigung erst zu erwarten.

Der eine Theil kan von dem andern beweisende Urkunden zu ediren fordern; weigert letzterer sich, so kan in Fällen wo im gemeinen Rechte die Edition ge-

fordert werden kan, hier sub pœna editi erkannt werden.

Nach vollführter Bescheinigung und Gegenbescheinigung können keine Disputationsgesetze zugelassen werden, sondern das Urthel ist den Partheyen zu publiciren.

Wo die Umstände es mit sich bringen, erlauben die Handlungsrechte die Läuterungsappellation.

§. 3.

Das Wechselnegocium ist ein besonderes, welches durch den Gebrauch eingeführet ist, und mit keinen Namen der römischen Kontrakte füglich belegt werden kan; weil die römischen Gesetzgeber noch

keine

keine Wechsel kannten; und folglich, kan des Wechselnegociums Beschaffenheit aus den römischen Rechten auch nicht beurtheilet werden.

Dieses Negocium nun, erfordert ein besonderes, ein Wechselrecht.

Das Wechselrecht ist eine Vorschrift des Regenten, wornach der Unterthan seine Handlungen in Wechselsachen einzurichten hat.

Diesemnächst sind unter Kaufleuten Gebräuche, welche zwar von einigen befolgt werden, aber kein Wechselrecht ausmachen.

So vortheilhaft es seyn würde, ein allgemeines Wechselrecht zu haben, so ist annoch keines zu behaupten.

Ein allgemeines Recht, wird z. E. im römischen Reiche das genennet, was vom Kayser und den Ständen des Reichs abgefasset worden, und alle Reichsunterthanen verbindet.

Da nun noch nicht einmal vom römischen Reiche ein allgemeines Wechselrecht beliebet worden, so ist auch, so nöthig es immer wäre, bis dahin an kein Europäisches allgemeines Wechselrecht zu denken.

Es wird zwar in dem Reichsabschiede de anno 1654 etwas von Wechseln, und dem

dem damit verknüpften modo procedendi gesagt; weil solches aber auf die Handelstädte restringiret, die gemeiniglich ihre besondren Wechselordnungen haben, ist auch daraus kein allgemeines Wechselrecht zu folgern.

Nicht nur professionirte Handelsleute, sondern alle hohe und niedre Personen, die Wechselbriefe zu ihrer Bequemlichkeit gebrauchen, müssen in solchem Falle nach Wechselrecht verfahren.

Es giebt aber, wie schon angemerkt, einige Wechselordnungen, welche gewisse Personen unwechselfähig erklären, z. E. Studiosi, Minderjährige, die noch unter elterlicher Gewalt sind, die nicht ihr eig-

nes

nes peculium haben, Geistliche, und bey den Consistoriis confirmirte.

Eine gehörige Kenntniß vom Wechselrechte zu erlangen, ist nöthig, alle diejenigen Wechselordnungen zu erörtern, wornach beym Wechselhandel die Richtschnur zu nehmen ist.

§. 4.

So wenig hier von den Wechselgebräuchen gesagt werden kan, so weitläuftig wird die mündliche Erklärung derselben werden müssen; weil man alle nur bekannte zusammen halten muß, wenn man anders etwas gründliches davon mittheilen will.

Siebentes Kapitel.

Vom Aktienhandel.

Mit dem Wechselhandel hat unstreitig der Aktienhandel grosse Gemeinschaft.

Er heisset Aktienhandel, weil er mit Aktien getrieben wird.

Aktien sind schriftliche Obligations, welche oktroirte Kompanien gegen ihnen vorgeschossene Kapitalien ausstellen, unter der Freiheit solche wieder zu verhandeln; mit dem Vorbehalt jedoch, daß der Kompanie, der jedesmalige neue Inhaber angezeigt werde, damit die nöthige

ge Umschreibung in den Büchern der Kompanie befolgt werden könne.

Vermöge einer solchen Aktie, erhält der Inhaber oder Aktionist, bey Reparti-tion des Ueberschusses, den die Kompanie durch den Handel zieht, seinen Antheil.

Weil aber der Gewinn nicht allemal gleich ist, sondern nach sich ereignenden Zufällen steigen und fallen kan; so ist auch der Preis der zu verhandelnden Aktien nicht immer einerley.

Das Glück, der Kredit der Kompanie, Zeitungen aus den Ländern wo die Kompanie hin handelt, der Vorrath oder Mangel des Geldes auf dem Platz wo die Aktie verhandelt wird, das was den

Schif-

Schiffen zustösset, und der Verkauf der Waaren, sind Zufälle, welche den Preis der Aktien auf und abjagen.

In der immerwährenden Abwechselung vom Kaufe und Verkaufe der Antheilzeddel besteht demnach der Aktienhandel; da man denn selbe wann sie fallen um einen geringen Preis an sich zu kaufen, und hinwiederum wenn sie steigen, mit Vortheil zu verkaufen sucht.

Die Bequemlichkeit dieses Handels bestehet besonders darin, daß er ohne grossen Vorrath baaren Geldes getrieben werden kan; und da er mit wenig Kapital grossen Gewinn bringen kan, verdient er billig alle Aufmerksamkeit.

Ach-

Achtes Kapitel.

Vom Skontrohandel.

Endlich wäre noch der Skontro als ein Zweig des Wechselhandels zu betrachten.

Skontro heisset bey Kaufleuten die Zeit der Gegenhaltung, oder Vergleichung; und Skontriren ist eine unter Kaufleuten gewöhnliche Art der Zahlung, da denn der Gläubiger des Schuldners Schuld abschreibt, nach welchem dieser mit jenem zu kompensiren hat, oder ihm, mit seiner Bewilligung, eine Anweisung auf einen Dritten giebt.

Die

Die Gegenstände des Skontrirens, sind nicht nur Wechsel, sondern auch Waaren und Buchschulden, als bey welchen insgesammt das Skontriren statt findet.

Die Wirkung des Skontrirens besteht darinn, daß so bald einer gegen den andern, in ein ordentliches Skontrobuch überschrieben, von selben Augenblicke an, die Schuld als bezahlt, auf Gefahr dessen bleibt, der sie angenommen hat.

Die Absicht und der Endzweck des Skontrirens erstreckt sich beydes auf die Bequemlichkeit, als auf den Nutzen der Kaufleute; denn sie sind sowohl der Mühe des wiederholten Geldzählens überhoben, als auch, der Gefahr bey grossen

Summen böses Geld unvermerkt zu empfangen, nicht ausgesetzt.

Der Ort wo das Skontriren eigentlich geschehen soll, ist die Börse, oder sonst, der den Kaufleuten zu ihrer täglichen Versammlung angewiesne Ort.

Die Zeit des Skontrirens ist ausser Messen die ordentliche Börsezeit.

Zur Meßzeit aber ist die Skontrozeit nach den verschiednen Meßorten verschiedentlich; zu Leipzig z. B. geschiehet es in den drey ersten Tagen der Zahlwoche.

Neuntes Kapitel.

Von Wechselreutereyen.

So wie es bey den allerbesten Anstalten Mißbräuche giebt, so wird auch der in allem Betracht vortrefliche Wechselhandel mißbraucht.

Dieses geschieht wann Kaufleute in Umstände gerathen, wo sie fremde Gelder gebrauchen; da sie denn auf auswärtige a 2 bis 3 Monate trassiren, und ihren Freunden, gegen Verfallzeit ihrer Wechsel, remittiren, oder sie zurück, oder aber auf einen andern trassiren lassen.

Ende des ersten Theils.

s Kapitel.

chselreutereyen.

den allerbesten Anstal-
iebt, so wird auch der
ot vortrefliche Wechsel-
t.

eht wann Kaufleute in
n, wo sie fremde Gelder
ie denn auf auswärtige
e trassiren, und ihren
Verfallzeit ihrer Wech-
der sie zurück, oder aber
trassiren lassen.

erſten Theils.